

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Kommunale Finanzreform gescheitert	1
Steuerliche Förderung energetischer Wohngebäudesanierung	2
Stellungnahme zum Umwandlungssteuererlass abgegeben	4
Polnische EU-Ratspräsidentschaft - Vorhaben im Haushalts- und Steuerbereich	5
EU 2020 - Kommission stellt Mehrjährigen EU-Finanzrahmen vor	6
Aktuelles aus dem Steuerrecht	8
BMF veröffentlicht neuen Entwurf zum Anwendungsschreiben E-Bilanz	8
Reverse-Charge-Verfahren auch für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise	9
Zuzahlungen der Arbeitnehmer bei Mahlzeitengestellung nicht umsatzsteuerpflichtig	10
Aktuelle Urteile zu Bettensteuern und Kulturabgaben	11
Abzug von Verpflegungspauschalen als Werbungskosten trotz Vollverpflegung	12
Bundeseinheitliche lohnsteuerliche Behandlung von "Home Use Programmen" gefordert	13
Rezensionen	15
Lohnsteuerfragen - Tipps und Informationen für Geschäftsführer und leitende Angestellte	15
Bundessteuergesetzbuch	16
BilMoG	17

Aktuelle Steuerpolitik

■ Kommunale Finanzreform gescheitert

Gemeindefinanzkommission im Koalitionsvertrag vereinbart

Die Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag vom 24. Oktober 2009 vereinbart, in einer Kommission eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung anzugehen. Im Mittelpunkt sollten Ersatz oder Renovierung der Gewerbesteuer stehen. Die Kommission begann ihre Arbeit im März 2010 mit beachtlichem Tempo, um wenig später ins Stocken zu geraten und bei der letzten Sitzung am 15. Juni 2011 das Scheitern festzustellen. Das Bundesfinanzministerium formulierte nach der Schlussitzung ein bedauerliches Fehlen von Einvernehmen im wichtigen Bereich der Kommunalsteuern. ([Ergebnisse](#) der Gemeindefinanzkommission).

Unnötiger Misserfolg

Das Scheitern der Kommission ist ein unnötiger Misserfolg. Die Wirt-

schaft hatte ein Kompromissmodell zwischen den beiden Extremen „Prüfmodell“ (Zuschlag auf Einkommen- und Körperschaftsteuer) und „Kommunalmodell“ (volle Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten bei Einbezug der freien Berufe in die Gewerbesteuer) vorgelegt, nämlich eine breite kommunale Gewinnsteuer. Ein Fehler der Kommission war, dass man meinte, ohne die Steuerpflichtigen als primär Betroffene von der Reform und diejenigen, die das vielbeschworene Band zwischen Gemeinden und Wirtschaft „leben“, Beschlüsse fassen zu können.

Nachteile der Gewerbesteuer bleiben erhalten

Deutschland behält damit wiederum eine Kommunalsteuer, die unsteig in ihrem Aufkommen ist, regional stark streut und mit der sich die Kommunen in die Abhängigkeit von wenigen großen gewerblichen Unternehmen begeben. Die Dynamik der Gewerbesteuer, die sich in starken Rückgängen in der Konjunkturkrise und starken Zuwächsen im Aufschwung zeigt, war den Kommunen wichtiger als Stetigkeit und Konjunkturstabilität.

Ausblick: Viele Kommunen erhöhen in diesem Jahr die Hebesätze - trotz ohnehin sprudelnder Steuereinnahmen und einer Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben im Rahmen der Hartz-Reform. Mit den Hebesatzerhöhungen wird die Schwäche der Gewerbesteuer noch verstärkt: Immer weniger Unternehmen tragen einen immer größeren Anteil der kommunalen Steuerlast. In der nächsten Krise wird dann das Klagen der Kommunen über zurückgehende Einnahmen wiederkehren. (Be)

■ Steuerliche Förderung energetischer Wohngebäudesanierung

Bundestagsbeschluss am 30. Juni 2011

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2011 den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in der zweiten und dritten Lesung angenommen.

Ziel: Verringerung von CO₂-Emissionen

Die Bundesregierung verfolgt damit das Ziel der Verringerung von Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2020, das mit dem im Herbst 2010 verabschiedeten Energiekonzept umgesetzt werden soll. Treibhausgase können insbesondere durch energetische Sanierungsmaßnahmen reduziert werden. Fraglich ist jedoch, ob der steuerliche Weg der Richtige ist.

Lösung der Bundesregierung

Der Gesetzesentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in Form von erhöhter Absetzung sowie einen Abzug wie Sonderausgaben für entsprechende Aufwendungen vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Die Aufwendungen für die Maßnahmen sollen im Falle einer Einkunftserzielung über zehn Jahre im Rahmen der

- jeweiligen Einkunftsart beschrieben werden. Voraussetzung ist, dass mit der Sanierung des Wohngebäudes auch ein erkennbarer Energieeinspareffekt erzielt wird. Der Nachweis soll durch die Bescheinigung eines Sachverständigen erfolgen.
- Mitnahmeeffekte*
- Es ist zu bezweifeln, dass die Subventionierung solcher Sanierungsmaßnahmen über Steuererleichterungen geeignet und im Sinne des Haushaltsrechts wirtschaftlich ist, um das Ziel zu erreichen. Es ist nicht auszuschließen, dass die steuerliche Förderung eine zumindest in Teilen entbehrliche Doppelmaßnahme darstellt und erhebliche Mitnahmeeffekte ausgelöst werden.
- Haushaltsrisiko EU-Recht*
- Aus haushaltspolitischer Sicht besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Beschränkung der steuerlichen Förderung auf Sanierungsmaßnahmen an inländischen Gebäuden einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EU-Vertrages darstellt. Eine ggf. notwendige EU-weite Ausdehnung der Förderung würde die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen überfordern.
- Verkomplizierung*
- Die geplanten Vorschriften tragen zudem zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts bei und laufen somit dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegen.
- Befristung der Inanspruchnahme*
- Die steuerliche Förderung sollte zumindest auf fünf Jahre befristet werden. Damit könnte die Förderung den sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Keine Steuervorteile für eine Teilsanierung*
- Der Gesetzesentwurf sieht nur Komplettsanierungen am Gebäude vor. Teilrenovierungen am energetischen Gebäudezustand müssten jedoch auch steuerlich abzugsfähig sein, da sonst mit einer Zurückhaltung der Eigentümer von privat genutzten Wohngebäuden zu rechnen ist.
- Bürokratiekosten*
- Der Gebäudeeigentümer ist bei der Sanierung auf qualifizierte Beratung angewiesen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher zu stellen. Zusätzlich entstehen Kosten durch den erforderlichen Nachweis von Sachverständigen über die erfolgte Verringerung des Energiebedarfs.
- Fehlende Regelungen bei einer Änderung der Nutzungsart*
- Der Gesetzesentwurf sieht in §§ 7e und 10k EStG-E nicht vor, wie der Sanierungsaufwand im Falle einer Änderung der Nutzungsart behandelt werden soll. Für den vergleichbaren Fall der sog. Denkmal-Abschreibung ermöglichen §§ 11a Abs. 2 und 10f Abs. 2 Satz 3 EStG die Geltendmachung auch bei einem Wechsel.
- Keine Zustimmung des Bundesrates*
- In seiner Lesung vom 8. Juli 2011 hat der Bundesrat seine Zustimmung zum Gesetzentwurf verweigert. Ob der Vermittlungsausschuss angerufen wird, ist momentan noch offen. Eine endgültige Entscheidung kann daher frühestens im September erfolgen.

Fazit: Es existieren bereits staatliche Anreize zur energetischen Sanierung. Zudem dürfen Bundesländer ab dem Jahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen. Gerade für die Bundesländer dürften aber die auf

sie entfallenden Mindereinnahmen von 574 Mio. € jährlich eine große Herausforderung darstellen. (Gs)

■ **Stellungnahme zum Umwandlungssteuererlass abgegeben**

Am 2. Mai 2011 veröffentlichte das BMF den Entwurf zum Umwandlungssteuererlass, zu welchem der DIHK am 15. Juni 2011 Stellung genommen hat.

Kritik: Keine Übergangsregelungen

In der Stellungnahme wird vor allem kritisiert, dass die Finanzverwaltung in überraschender Art und Weise Änderungen der Anwendungspraxis vornehmen will und dabei nicht wenigstens Übergangsregelungen vorgesehen sind. Unternehmen, die auf die bisherige Verwaltungsauffassung vertraut haben, stehen nun zum Teil einem erheblichen Steuerrisiko gegenüber. Das betrifft zum Beispiel die rückwirkende Umwandlung zu Buchwerten, bei denen nunmehr eine ausdrückliche Erklärung der steuerlichen Jahresbilanz beigefügt werden muss – bisher genügte die Abgabe der Bilanz (konkludenter Buchwertansatz).

Kein "Teilbetrieb im Aufbau" mehr

Auf erhebliche Kritik stößt die Ansicht der Finanzverwaltung, den "Teilbetrieb im Aufbau" nicht mehr anerkennen zu wollen. Rückwirkende Spaltungen werden auf diese Weise oft erschwert, vielfach unmöglich. Dies widerspricht nicht nur der bisherigen Verwaltungspraxis, sondern hat auch keine gesetzliche Grundlage und wird zudem den betriebswirtschaftlichen Realitäten nicht gerecht. Gleiches trifft auf die Ansicht der Finanzverwaltung zu, dass in Einbringungsfällen eine 100 %ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft keinen Teilbetrieb mehr darstellen soll.

Nur fiskalische Interessen verfolgt

Fazit: Insgesamt erweckt der Entwurf den Eindruck, dass die Auslegung durch die Finanzverwaltung in erster Linie fiskalischen Interessen folgt. So sollen bei Verschmelzungen im Organkreis Buchwertfortführungen vielfach nicht mehr möglich sein, obwohl die Wirtschaftsgüter steuerhaft bleiben. Das BMF sollte die berechtigten Kritikpunkte der Wirtschaft aufgreifen und wenigstens angemessene Übergangsregelungen aufnehmen. (Gs)

■ Polnische EU-Ratspräsidentschaft – Vorhaben im Haushalts- und Steuerbereich

Von jetzt ab 6 Monate

Am 1. Juli ist das Zepter von den Ungarn auf die Polen übergegangen. In den kommenden sechs Monaten werden die jeweils zuständigen polnischen Fachminister allen Ministerräten mit Ausnahme des Rates für Allgemeine Angelegenheiten vorsitzen und die Tagesordnung bestimmen. Jener Ratsformation, in der die Außenminister der Mitgliedstaaten zusammenkommen, präsidiert Lady Ashton, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Mit den Polen beginnt eine neue Trio-Ratspräsidentschaft aus einem größeren und zwei kleineren (Dänemark, Zypern) Staaten.

4 Mal Haushalt, 6 Mal Steuern

Folgende zehn Punkte will die polnische Präsidentschaft aufgreifen bzw. fortsetzen, vier haushalts- und sechs steuerrechtliche: Als wohl wichtigstes Ziel im Haushaltsbereich ist die Aufnahme der Arbeiten an einem neuen Eigenmittelsystem der EU zu nennen. Im Anschluss an den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2011 soll der Boden für ein modernes und faires System zur Finanzierung von Aktivitäten in der Finanzperiode 2014-2020 bereitet werden.

Fortsetzen möchten die Polen die Überarbeitung der EU-Haushaltsordnung. Diese gibt die Regeln vor für die ordnungsgemäße Aufstellung und Ausführung der jährlichen Haushaltspläne der EU, deren Volumen im jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren gemeinsam von Rat und Parlament festgelegt und durch den mehrjährigen Finanzrahmen begrenzt wird. Da insgesamt 80 % der EU-Gelder durch Behörden der Mitgliedstaaten verwaltet und vergeben werden, ist aus mitgliedstaatlicher Sicht die angestrebte Neuregelung dieses Haushaltsvollzuges politisch hoch brisant. Änderungen an der Haushaltsordnung können zu neuen Finanzkontroll- und Rechnungslegungsvorschriften in Deutschland führen, die vor allem die Bundesländer betreffen.

Die polnische Präsidentschaft unterstützt politische Initiativen, die die finanziellen Interessen der Union schützen und Missbrauch bekämpfen. Schließlich setzt sie sich dafür ein, dass der EU-Haushalt für 2012 spätestens im Dezember 2011 verabschiedet wird.

Indirekte Steuern

Hohe Priorität für die Polen genießen Arbeiten, die die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei den Verbrauchsteuern verbessern helfen. Allerdings muss die EU-Kommission hierzu zunächst einen Gesetzgebungsvorschlag machen. Im Bereich der Mehrwertsteuer sollen Verordnungen entschlackt, Bürokratielasten gesenkt und Betrug bekämpft werden. Die Initiativen zur Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie werden fortgeführt.

Direkte Steuern

Um einem Beschluss des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011 zu entsprechen, werden die Arbeiten zur Besteuerung des Finanzsektors

weitergehen. Diesbezüglich hatte die EU-Kommission vorgeschlagen, spätestens ab dem 1. Januar 2018 eigene Einkünfte der Union aus einer Finanztransaktionssteuer zu gewinnen. Kommissionspräsident Barroso hat gegenüber dem Europäischen Parlament angekündigt, bereits im Herbst dieses Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag dieses Inhalts vorzulegen. Besonders in den Blick nehmen will die Präsidentschaft Initiativen für gute Rechtssetzung zur Bekämpfung schädlichen Steuerbetrugs („good governance“), z. B. die Zinssteuer-Richtlinie. Zusätzlich fortsetzen wird sie die Arbeiten des Rates an dem Richtlinienentwurf zur gemeinsamen EU-Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB).

Fazit: Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse in den nächsten sechs Monaten erzielt werden können. (Wei)

■ EU 2020 – Kommission stellt Mehrjährigen EU-Finanzrahmen vor

Entwurf ist da, Gesetzgebungsverfahren ist eröffnet

Am 29. Juni 2011 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für den nächsten siebenjährigen Finanzrahmen der Union ab 2014 vorgelegt. Insgesamt sollen in der Zeit bis 2020 die Mittel für Zahlungen 972 Mrd. € betragen. Das entspricht einem Prozent der prognostizierten Bruttowertschöpfung der Europäischen Union in diesem Zeitraum. Damit kommt die Kommission einem Verlangen von Netto-Zahlern nach, die einen solchen „1-Prozent-Deckel“ gefordert hatten. Dies jedoch nur formal, denn eine Reihe von Ausgaben soll in Nebenhaushalten geführt werden.

Beachtliche Akzentverschiebung zwischen Bereichen

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Status quo betreffen die Bereiche Regionalförderung, Landwirtschaft, Bildung/Forschung und Auswärtiger Dienst. Die Mittel für Regionalförderung, also für Kohäsion und für verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, steigen im Vergleich zum letzten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) um insgesamt 11 %. Im gleichen Maße sollen die Ausgaben für Direktzahlungen an Europas Landwirte sinken. Zuwächse sind ebenfalls vorgesehen für Forschung und Innovation (Anstieg auf 80 Mrd. €), Europa in der Welt, wozu der neue Europäische Auswärtige Dienst mit dazugehört, (Anstieg auf 70 Mrd. €) und den neuen EU-Infrastrukturfonds (Anstieg um fast 300 % auf 50 Mrd. €; hier sollen innovative Finanzierungsinstrumente, wie z. B. EU-Projektbonds, zum Einsatz kommen). Auch in Bildung und Kultur sollen 70 % mehr Mittel fließen als bisher, was einer Steigerung von 9 auf 15 Mrd. € entspricht.

Gibt es einen Schattenhaushalt?

Einige Ausgabenpositionen wurden nicht in den Budgetentwurf eingestellt, weil sie ad hoc gebildet werden, stark schwanken oder weil sie einem anderen Finanzierungsschlüssel unterliegen. Hierzu zählen z. B. die Mittel für den Globalisierungs-, den Notfallhilfe- und den Solidari-

Die Einnahmeseite: Steuerhoheit für die EU?

tätsfonds, den Forschungsreaktor ITER und das Förderprogramm für überseeische Gebiete. Diese Bildung von Sonderfonds ist zwar nicht neu, sie ist aber mit Blick auf die Kontrolle der Ausgaben unglücklich, weil zu den Ausgaben im EU-Budget noch einmal 58 Mrd. € in Nebenhaushalten hinzukommen.

Auf der Einnahmeseite des Haushaltes sind weitreichende Änderungen vorgesehen: Es soll eine neue Eigenmittel-Kategorie eingeführt werden, bestehend in etwa zu gleichen Teilen aus einer EU-Mehrwertsteuer (ein Prozentpunkt aller MwSt-Einnahmen) und einer EU-Finanztransaktionssteuer (der Satz steht noch nicht fest). Beide zusammen stehen dann für gut 40 % der Eigenmittel und liegen gleich auf mit den mitgliedstaatlichen Zuweisungen, die auf deren Brutto-Nationaleinkommen (BNE) beruhen. Im Gegenzug sollen die MwSt-Eigenmittel in ihrer bisherigen Form entfallen. Durch diese Veränderung erlangt die Europäische Union noch keine Steuerhoheit, weil die im Rat versammelten Mitgliedstaaten die Steuersätze selbst festlegen. Trotzdem ist der Übergang zu einer echten EU-Steuer auf Basis eigener Steuerbemessungsgrundlagen einfacher, was die Mitgliedstaaten kritisch stimmt.

Umstellung der Rabattregelungen

Der zeitlich unbefristete Beitragsrabatt für das Vereinigte Königreich (VK) und die bis Ende 2013 befristeten, komplizierten Rabattregelungen für Deutschland, Schweden und die Niederlande sollen auf ein System pauschaler Abzüge umgestellt werden. Deutschland würden so jährlich ca. 2,5 Mrd. € seiner Zahlungen erlassen. Das ist neben VK der zweithöchste Abzugsbetrag.

Zeitraumen für das Beschlussverfahren

Das Paket besteht neben den konkreten Zahlen aus Plänen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den beiden Haushaltsbehörden Parlament und Rat, aus Haushaltsgrundsätzen, technischen Fragen und einem Zeitplan bis 2013. Danach befasst sich der Europäische Rat im Juni 2012 mit den Kommissionsvorschlägen. Die Annahme der Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen durch Rat und Parlament ist der wichtigste Rechtstext und soll im Dezember 2012 unter zyprischer Präsidentschaft erfolgen. Es ist geplant, im Laufe des Jahres 2013 die übrigen Rechtstexte im Verfahren der Mitentscheidung anzunehmen.

Fazit: Richtig gewählte Ausgabenschwerpunkte setzen Wachstumsimpulse. Dazu zählen die höheren Ausgaben für Bildung, Forschung und Infrastrukturfinanzierung zusammen mit einem Abschmelzen der Agrarausgaben. Das von der Kommission vorgelegte Haushalts-Paket erfüllt die Erwartungen der deutschen Wirtschaft aber nur teilweise: Wenn es die EU-Kommission mit der Umsetzung der EU-2020-Strategie ernst meint, sollte sie sich noch stärker als bislang für Umschichtungen hin zu investiven Bereichen einsetzen. (Wei)

Aktuelles aus dem Steuerrecht

■ **BMF veröffentlicht neuen Entwurf zum Anwendungsschreiben E-Bilanz**

Einführung der E-Bilanz

Nach § 5b EStG sind zukünftig die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu wurden am 31. August 2010 im Entwurf ein Anwendungsschreiben sowie eine Taxonomie vom BMF vorgestellt. Die darauffolgende Verbändeanhörung im Oktober 2010 ergab, dass die Anwendung der sog. E-Bilanz um ein Jahr verschoben und eine Pilotphase im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt wurden.

Neuer Entwurf zum Anwendungsschreiben

Am 1. Juli 2011 veröffentlichte das BMF einen neuen Entwurf zum Anwendungsschreiben zur E-Bilanz. Den Verbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Am 16. August 2011 wird hierzu nochmals eine Anhörung im BMF stattfinden.

Der Entwurf sieht im Detail Folgendes vor:

Besondere Fallkonstellationen

Für folgende besondere Fallkonstellationen gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2014, wonach erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, eine E-Bilanz zu übermitteln ist:

- ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen
- inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen
- bilanzierungspflichtige steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften
- bilanzierungspflichtige Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Kerntaxonomie / Spezial- und Ergänzungstaxonomien

Für alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen ist eine sog. Kerntaxonomie anzuwenden. Die darin enthaltenen Positionen gelten für alle Rechtsformen. Darüber hinaus werden Branchentaxonomien veröffentlicht. Diese können einerseits Spezialtaxonomien (Banken und Versicherungen) sein, die in Gänze für die jeweilige Branche gelten. Andererseits werden Ergänzungstaxonomien (Wohnungswirtschaft, öffentliche Infrastrukturbetriebe) veröffentlicht, die ergänzend zur Kerntaxonomie anzuwenden sind.

Mussfelder / Auffangpositionen

Sog. Mussfelder sind in der Taxonomie zwingend zu befüllen. Liegt tatsächlich ein Geschäftsfall vor, der unter ein Mussfeld zu subsumieren ist, so ist ein sog. NIL-Wert nicht zulässig, wenn lediglich eine andere Kontenbezeichnung in der Buchhaltung existiert. Kann aber

eine Differenzierung nach den jeweiligen Konten aus der Buchhaltung nicht vorgenommen werden, so kann eine Auffangposition – sofern vorhanden – benutzt werden. Ungeklärt bleibt jedoch weiterhin, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Mussfelder dem Unternehmen drohen.

Nichtbeanstandungsregel

Für das Erstjahr – Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen – soll eine Übergangsregel (Rz 27) gelten, wonach es nicht beanstandet wird, wenn für diese Wirtschaftsjahre noch eine Bilanz in Papierform abgegeben wird. Diese muss auch nicht dem E-Bilanz-Datensatz entsprechen.

Fazit: Wichtige Fragen bleiben weiterhin offen. Letztendlich entscheidend wird sein, wie die Taxonomie tatsächlich aussehen wird. (Gs)

■ Reverse-Charge-Verfahren auch für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise

Zum 1. Juli 2011 wurde für bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen das so genannte „Reverse-Charge-Verfahren“ eingeführt, zu Deutsch Steuerschuldumkehr.

Umsatzsteuerbetrug verhindern durch Steuerschuldumkehr

Ziel dieser Regelung ist es, Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer vorzubeugen. Dabei führt nicht wie sonst im Umsatzsteuerrecht üblich der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer ab, sondern der Leistungsempfänger. Demgemäß erhält der Leistungsempfänger eine Nettorechnung mit dem Hinweis auf die Steuerschuldumkehr. Er versteuert die Leistung entsprechend, hat dafür aber auch den Vorsteuerabzug. Geregelt ist dieses Verfahren in § 13b UStG. Im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ist dieses Verfahren längst bekannt. Im nationalen Bereich kennen Bauleistende die Steuerschuldumkehr nach § 13b UStG ebenso schon längere Zeit. Zuletzt wurde es auf den Schrotthandel und Gebäudereiniger zum 1. Januar 2011 erweitert.

Voraussetzungen

Die Neuregelungen zum 1. Juli 2011 betreffen die Lieferung von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen, wenn die Rechnung über einen wirtschaftlichen Vorgang mindestens 5.000 € beträgt, und der Abnehmer ein Unternehmer ist. Unter 5.000 € und an Privatpersonen wird wie sonst üblich mit Mehrwertsteuer abgerechnet. Die Frage, wie die Unternehmereigenschaft nachzuweisen ist, ist noch zu klären. Nachträgliche Entgeltminderungen oder Rückabwicklungen werden bei der Ermittlung des Bestellwerts nicht berücksichtigt. Wird in mehreren Tranchen bestellt oder eine Anzahlung geleistet, ist der zusammenhängende wirtschaftliche Vorgang zu beurteilen.

Was ist ein Mobilfunkgerät?

Unter Mobilfunkgeräte im Sinne des § 13b UStG fällt auch die Lieferung eines Gesamtpaketes mit Zubehör, wenn ein Gesamtpreis festge-

setzt wird und das Mobilfunkgerät die Hauptleistung darstellt. Nicht darunter zu verstehen sind etwa Navigationsgeräte, Tablet-PCs oder mp3-Player.

Was ist ein integrierter Schaltkreis?

Ein integrierter Schaltkreis ist eine auf einem Chip untergebrachte Schaltung, wie etwa ein Mikroprozessor. Ein Umsatz damit wird nur vor Einbau in ein Endprodukt von der Steuerschuldumkehr erfasst. Die Lieferung des Endprodukts folgt wieder den normalen Regeln, also einer Abrechnung mit Umsatzsteuer. Kein solcher Schaltkreis ist etwa eine Antenne, ein elektronischer Filter, ein Kondensator oder ein Sensor.

BMF-Schreiben regelt Detailfragen

Einige Detailfragen regelt ein Schreiben des BMF vom 24. Juni 2011. Darin heißt es, dass die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner irrtümlicher Weise das Reverse-Charge-Verfahren angewendet haben, obwohl es nicht anzuwenden gewesen wäre. Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien sich über die Anwendung der Steuerschuldumkehr einig waren und den Sachverhalt auch entsprechend versteuert haben.

Zeitliche Anwendung

In zeitlicher Hinsicht gelten die Neuregelungen für Umsätze und Teilleistungen, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden, auch wenn bereits vor dem 1. Juli 2011 das Entgelt oder ein Teil davon entrichtet worden ist. Der Erlass regelt zahlreiche Einzelfragen mit Beispielfällen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Auseinanderfallen von Leistungserbringung und Zahlung um den 1. Juli 2011.

Fazit: Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise bestehen noch einige offene Fragen. Die Praxis wird jetzt zeigen, welche Probleme bei der Anwendung bestehen bzw. entstehen und wie diese zeitnah gelöst werden können. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF in einem weiteren Schreiben noch fehlende Detailfragen regelt. (MB)

■ **Zuzahlungen der Arbeitnehmer bei Mahlzeitengestellung nicht umsatzsteuerpflichtig**

In der [Steuerinfo April 2011](#) haben wir auf die Verfügung der OFD Rheinland hingewiesen. Hiernach lag ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor, wenn der Arbeitgeber für gestellte Mahlzeiten auf einer Auswärtstätigkeit mehr als den Sachbezugswert vom Arbeitnehmer einbehält, z. B. statt 1,57 € für ein Frühstück 4,80 €. In diesen Fällen sollten nach der Auffassung der OFD Rheinland 0,77 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Finanzverwaltung ändert Auffassung

Die Finanzverwaltung hat nun die Auffassung geändert.

Kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch

Auch wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Reisekostenabrechnung einen höheren Wert als den Sachbezugswert für eine Mahlzeit auf einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitnehmer einbehält, liegt kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Umsatzsteuerliche Folgen drohen somit nicht mehr.

Fazit: Es ist sehr erfreulich, dass die Finanzverwaltung von ihrer Auffassung abgerückt ist. Das Festhalten hätte in der Praxis zu einem Bürokratieaufbau geführt und wäre nur mit erneutem administrativem Aufwand zu lösen gewesen. (KG)

■ Aktuelle Urteile zu Bettensteuern und Kulturabgaben

Bettensteuern und Kulturabgaben seit 2010

Derzeit fällen verschiedene Verwaltungsgerichte Urteile zu Bettensteuern bzw. Kulturförderabgaben, die Kommunen seit 2010 zur Finanzierung ihrer Haushalte erheben, häufig – anders als der Name vermuten lässt – ohne Bezug zu bestimmten Leistungen oder Angeboten der Gemeinde. Hotelbesitzer haben zwischenzeitlich in vielen Städten gegen die neue Steuer geklagt, weil sie Übernachtungen teurer machen, Ärger mit den Gästen verursachen und erhebliche bürokratische Lasten erzeugen.

Besonderer Aufwand der persönlichen Lebensführung?

Die lokale Wirtschaft ist überwiegend der Auffassung, dass diese Steuern keine örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind, denn die Besteuerung von Übernachtungen belastet weder einen besonderen Verbrauch noch einen besonderen, über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwand der persönlichen Lebensführung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ausschließlich touristische Übernachtungen erfasst würden. Die Kommunen dagegen sehen den Tatbestand besonderer Leistungsfähigkeit verwirklicht, wenn Hotelgäste besonderen Übernachtungskomfort mit kulturellen Angeboten in Anspruch nehmen.

Urteile in Rheinland-Pfalz und Bayern

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteile vom 17. Mai 2011, Aktenzeichen 6 C 11337/10.OVG und 6 C 11408/10.OVG) ist allerdings zu dem Urteil gekommen, dass Bingen und Trier mit ihrer Tourismusförderabgabe eine rechtskonforme Ausprägung einer örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer erheben, sogar wenn sie von beruflichen Reisenden verlangt wird. Allerdings wurde diesem Urteil sogleich vom Bayerischen Verwaltungsgericht München (Urteil vom 30. Juni 2011, Aktenzeichen M 10 K 10.5725) widersprochen, der die von der Landeshauptstadt München beschlossene Übernachtungssteuersatzung für nicht genehmigungsfähig hält, u. a. weil beruflich veranlasste Übernachtungen nicht mit einer kommunalen Aufwandsteuer belegt werden dürften.

Auch das Verwaltungsgericht Köln prüft gerade eine Klage gegen die

Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln

Bettensteuer; die mündliche Verhandlung fand am 6. Juli 2011 statt. Das Gericht will in seinem Urteil, das in zwei Wochen zu erwarten ist, ebenfalls die Frage beantworten: Sind Hotelübernachtungen ein Grundbedürfnis oder „Ausdruck besonderer Leistungsfähigkeit“? Außerdem steht in Köln zur Debatte: Ist die Bettensteuer der Umsatzsteuer zu ähnlich? Und: Widerspricht die Einführung der Steuer der Senkung der Umsatzsteuer auf Hotelübernachtungen, die zum 1. Januar 2010 eingeführt wurde? Man darf auf das Ergebnis gespannt sein.

Fazit: Nach den bisherigen rechtlichen Auseinandersetzungen lässt sich sagen, dass Bettensteuern bzw. Kulturförderabgaben verfassungsrechtlich nicht einfach zu beurteilen sind und es höher instanzliche Urteile brauchen wird, bis eine befriedigende Klärung herbei geführt ist. Bis dahin werden Kommunen in rechtlich unsicherem Umfeld agieren und sollten besser auf diese Steuer verzichten. (Be)

■ **Abzug von Verpflegungspauschalen als Werbungskosten trotz Vollverpflegung**

Auch wenn eine kostenlose Vollverpflegung bei einer Auswärtstätigkeit gewährt wird, ist der volle Abzug der Verpflegungspauschalen als Werbungskosten möglich.

Kein Aufwand, trotzdem Werbungskostenabzug

Mit Urteil vom 24. März 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Grundsatz bestätigt, dass die gesetzlichen Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden können, selbst wenn dem Steuerpflichtigen tatsächlich kein Aufwand entstanden ist (Az. VI R 11/10). Der Abzug ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Beträge ausgezahlt hat.

Im Streitfall bekam ein Soldat auf einer Dienstreise eine kostenlose Vollverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung. Der Arbeitgeber zog ihm im Rahmen der Reisekostenabrechnung von den zu zahlenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand den Wert der Verpflegung ab und zahlte nur die Differenz steuerfrei aus. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte der Soldat den vollen Abzug der gesetzlichen Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug mit der Begründung ab, dass dem Steuerpflichtigen aufgrund der Gemeinschaftsverpflegung keine tatsächlichen Kosten entstanden seien. Dieser Ansicht, die auch das Finanzgericht bestätigte, widersprach der BFH erneut.

Auf die konkrete Verpflegungssituation kommt es nicht an

Der BFH bestätigte seinen Grundsatz, dass es bei der steuerfreien Zahlung von Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand durch den Arbeitgeber oder der Geltendmachung als Werbungskosten im Rahmen

der privaten Einkommensteuererklärung nicht auf die konkrete Verpflegungssituation ankomme. Unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine kostenlose Verpflegung erhalten hat, können diese gewährt bzw. abgezogen werden.

Keine Werbungskosten, wenn steuerfreie Erstattung des Arbeitgebers

Der Werbungskostenabzug ist nur in der Höhe ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfreie Reisekostenvergütungen gezahlt hat.

Gemeinschaftsverpflegung nicht steuerfrei

Eine Gemeinschaftsverpflegung stelle aber gerade mangels Steuerbefreiungsvorschrift keine steuerfreie Einnahme dar. Auch hier handelt es sich um eine gewährte Mahlzeit im Rahmen einer Auswärtstätigkeit. Diese muss nach den geltenden Regelungen, z. B. mit den Sachbezugswerten, bewertet und versteuert werden.

Fazit: Der steuerliche Grundsatz, dass Pauschalen unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht und ausgezahlt werden können, gilt somit auch zukünftig für alle bestehenden Pauschalen weiter. Ebenso hat der BFH nochmals klar gestellt, dass es sich bei der Gestellung von Mahlzeitungen um keine steuerfreie Einnahme handelt. (KG)

■ **Bundeseinheitliche lohnsteuerliche Behandlung von "Home Use Programmen" gefordert**

Arbeitgeber stellt Office-Produkt für den privaten PC zur Verfügung

Viele Unternehmen bekommen durch einen Softwarehersteller das Angebot, ihren Arbeitnehmern die vom Arbeitgeber genutzte Office-Software als Kopie für den privaten PC zur Verfügung zu stellen (sog. "Home Use Programme"). Die Teilnehmerzahl ist auf die beim Arbeitgeber vergebenen bzw. genutzten Lizenzen für die Bildschirmarbeitsplätze beschränkt. Der Zugang zu dem Office-Produkt für den privaten PC erfolgt über einen Code, den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält und der auf der Website des Softwareherstellers eingegeben werden muss. Der Vorteil für den Arbeitgeber: Seine Mitarbeiter können sich am Heim-PC mit den Programmen vertraut machen und ihre Kenntnisse ausbauen. Zeitaufwändige und kostspielige Schulungen bleiben allen Beteiligten erspart. Für die Mitarbeiter entstehen nur einmalige Kosten in Höhe von ca. 13 €. Die Nutzungsberechtigung des Arbeitnehmers endet, wenn dieser aus dem Unternehmen des Arbeitgebers ausscheidet.

Steuerfrei oder steuerpflichtig?

Die Finanzverwaltungen nehmen die steuerliche Beurteilung dieser nahezu gleichen Sachverhalte sehr unterschiedlich vor. Die Bandbreite reicht vom Verneinen des Arbeitslohnes (Steuerfreiheit) bis zur Annahme von steuerpflichtigem Arbeitslohn bzw. Sachlohn und hier die Anwendung der 44 €-Freigrenze bzw. der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Eingabe wegen bundesweiter unterschiedlicher steuerlicher Beurteilung

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 45 EStG

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben sich mit einer Eingabe an die Steuerabteilungsleiter der Länder und das BMF gewandt und eine einheitliche Lohnsteuerliche Regelung gefordert. Dabei sind sie der Auffassung, dass für diese Sachverhalte die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 45 EStG Anwendung findet.

Gemäß § 3 Nr. 45 EStG ist die private Nutzung von betrieblichen Kommunikationsmitteln, wie Computer oder Telefonen, steuerfrei. Hierzu zählt auch die Nutzung von Zubehör und Software. Bereits 2005 hat die Finanzverwaltung von Bund und Ländern jedoch die Steuerfreiheit der alleinigen privaten Nutzung der Software verneint. Nur im Zusammenhang mit einer Überlassung eines betrieblichen PC sei, nach der damaligen Auffassung, die private Softwarenutzung ebenfalls steuerfrei.

Die Steuerfreiheit der privaten Nutzung der Computerprogramme allein von der Überlassung eines betrieblichen PC abhängig zu machen, entbehrt in der heutigen Praxis jedoch der Logik. Es ist heute durchaus üblich, dass in jedem privaten Haushalt mindestens ein PC zur Verfügung steht. Das Festhalten an der Auffassung von 2005 würde dazu führen, dass mit der Überlassung von ausrangierter Hardware die Steuerfreiheit wiederum einträte.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft appellieren an die Finanzverwaltung, die Nutzung der sog. „Home Use Programme“ nicht durch bürokratischen Aufwand zu belasten oder zu blockieren.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung endgültig und einheitlich entscheiden wird. (KG)

Rezensionen

■ Lohnsteuerfragen – Tipps und Informationen für Geschäftsführer und leitende Angestellte



RA Alfons Kühn und RA Daniela Karbe-Geßler

DIHK 2011, 50 Seiten, 11,00 €

ISBN 978-3-943043-06-8

DIHK Verlag (bestellservice@verlag.dihk.de, www.dihk-verlag.de)

Immer wieder kommt es bei Lohnsteueraußenprüfungen zu Überraschungen, wenn festgestellt wird, dass für bestimmte Zuwendungen Lohnsteuer hätte abgeführt werden müssen oder aber sogar zu viel gezahlt wurde.

Die Publikation soll Tipps, Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen des Lohnsteuerrechts geben. Dieses ist geprägt durch viele und häufig versteckte Sonderregelungen und nicht selten hängt es von ganz kleinen Dingen oder präzisen Aufzeichnungen ab, ob Steuerfreiheit besteht oder nicht.

Angesprochen werden lohnsteuerliche Dauerbrenner der Gehaltsabrechnung und der Lohnsteueraußenprüfung. Hierzu gehören z. B. die Überlassung von Dienstwagen oder die Abrechnung und Auszahlung von Reisekosten. Auch finden sich in der Publikation Ausführungen zur Altersvorsorge und Geschenken des Arbeitgebers zu persönlichen oder besonderen Anlässen.

Die Publikation gibt einen Überblick und Hinweise dazu, wo und wann weitere Informationen hinzugezogen werden müssen.

■ Bundessteuergesetzbuch



Ein Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts

vorgelegt von Paul Kirchhof

2011. XX, 1.286 Seiten, Leinen, gebunden, 139,95 €

ISBN 978-3-8114-5429-3.

Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Leitgedanke für dieses Werk ist eine grundlegende Reform und Erneuerung des deutschen Steuerrechts. Viele Jahre haben Experten aus Finanzverwaltungen von sechs Bundesländern, aus Wissenschaft und Praxis unter der Federführung von Paul Kirchhof die rechtlichen Grundlagen dafür erarbeitet. Nun liegt das Ergebnis als Bundessteuergesetzbuch (BStGB) mit Texten und Erläuterungen vor.

Das BStGB ist in fünf Bücher gegliedert:

- Allgemeiner Teil
- Einkommensteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Umsatzsteuer
- Verbrauchsteuer

Mit nur 146 Paragraphen wird das gesamte Steuerrecht konzentriert und vereinfacht. Ergänzt ist diese Grundlage durch eine Bundessteuerverordnung und ein darauf abgestimmtes Bilanzrecht. Grundgedanken erläutern vor den Einzelteilen den Grundriss, Nutzen und Vorteile eines neuen, leistungsgemäßen und einfacheren Steuerrechts.

Europäische Gesichtspunkte und Vorgaben sind berücksichtigt. Veranschaulicht wird die Konzeption durch Berechnungsbeispiele, Tabellen und Formulare, im Anhang ergänzt um Glossar sowie Literatur- und Stichwortverzeichnis.

■ Vinken / Seewald / Korth / Dehler

BilMoG



Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz –
Praxiskommentar für Steuerberater

Zweite, neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011,
470 Seiten, mit Übersichten und Tabellen, gebunden, 59,00 €
ISBN 978 3 503 13017 7, Erich Schmidt Verlag, Berlin

BStBK und DStV haben ihren gemeinsamen Praxiskommentar zum BilMoG nunmehr aktuell in der 2. Auflage veröffentlicht. Dieser geht insbesondere auf die Auswirkungen des BilMoG auf die Steuerbilanz ein, gibt Hintergrundinformationen zu der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und ist optimal geeignet für die vorausschauende Beratung im Hinblick auf die künftige E-Bilanz. Mit diesem Kommentar möchten die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Experten der beiden Spitzenorganisationen der Steuerberater dazu beitragen, das neue Bilanzrecht in die Praxis umzusetzen und in die tägliche Arbeit der Rechtsanwender zu integrieren.

Die Pluspunkte sind:

- Für die vorausschauende Beratung: Hinweise zur künftigen E-Bilanz
- Zur guten Orientierung: viele Übersichten zu typischen Beratungsfragen
- Zum schnellen Nachschlagen: nützliche Arbeitshilfen und Materialien im Anhang
- Die engagierte Kommentierung aus der Sicht der zwei Spitzenorganisationen
- Mit Experteninformationen zu den Grundsätzen für die Jahresabschlusserstellung aus erster Hand
- Praxistipps zur Lösung spezieller Fragestellungen

Die Autoren: Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken, StB/WP, Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, StB/WP, Dipl.-Kfm., Prof. Dr. rer. pol. H.-Michael Korth, StB/WP, Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, StB/vBP/RB

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), Ass. jur. Markus Betz (MB), RA Jens Gewinnus (Gs), RA, RAin Daniela Karbe-GeBler (KG), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-GeBler, Redaktionsassistenz: Claudia Petersik